

Satzung vom:

Förderverein der  
Freiwilligen Feuerwehr

Landau-Nußdorf

Stand: 15.12.1997

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Landau-Nußdorf „ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist 76829 Landau-Nußdorf.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

#### Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die ideelle, finanzielle und materielle Förderung / Unterstützung des Feuerwehrwesens im Landauer Stadtteil Nußdorf.
- die Werbung für den Brandschutzgedanken
- die Förderung und der Betreuung der Jugendfeuerwehr
- die Beratung der zuständigen öffentlichen und privaten Stellen bezüglich des Brandschutzes
- die Gewinnung interessierter Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr
- Zuschüsse für die Ausbildung und Weiterbildung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zuschüsse für die Ausrüstung und Ausstattung von Feuerwehrleuten mit Brandschutzgeräten und Brandschutzkleidung
- geeignete Maßnahmen um den Vereinszweck zu erreichen.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke„ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:

- natürliche Personen
- juristische Personen

## § 5

### Erwerb der Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Geldforderungen des Vereins.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags schriftlich mit.

## § 6

### Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluß des Vorstands über die Streichung muß dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluß ist kein Rechtsmittel gegeben.
- Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlußfassung des Vorstands muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.

Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

## § 7

### Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeitrag, Umlagen

Bei der Aufnahme in den Verein ist vorerst keine Aufnahmegebühr zu zahlen.  
Des weiteren werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.  
Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 8

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer dreiwöchigen Frist schriftlich einzuberufen.
- Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliedsversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 10

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen,
- die Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
- Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 11

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag geheim abstimmen.
- Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Für Wahlen gilt folgendes:

- Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit Stimmengleichheit statt.
- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat Stimmrecht.
- Wählbar in die Vorstandschaft sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

## § 12

### Vereinsvorstand

- Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Rechnungsführer,
  - dem Schriftführer,
  - den 3 Beisitzern,wobei mindestens 4 Ämter durch Personen der aktiven Feuerwehr zu besetzen sind.
- Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Rechnungsführer und der Schriftführer.
- Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

## **§ 13**

### **Zuständigkeit des Vorstands**

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlungen.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung des Haushaltsplans,
- Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Mitgliedern.
- Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich,
- Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

## **§ 14**

### **Ehrenamtlichkeit**

- Die Inhaber(innen) von Vereinsämtern (z.B. Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein(e) hauptamtliche(r) Geschäftsführer(in) und / oder das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

## **§ 15**

### **Ersatz von Aufwendungen**

- Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen, die ihm durch seine Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto, Telefon, Telefax, usw.
- Soweit steuerliche Pauschbeträge oder Höchstbeträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beträge begrenzt.
- Vom Vorstand können durch Vorstandsbeschluß Pauschalen festgelegt werden.
- Der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

## § 20

### Rechnungsführer

- Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Bücher, Unterlagen und sonstigen Aufzeichnungen verantwortlich.
- Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Voranschlag Geldbeträge für die Ausgaben zwecke vorhanden sind.
- Am Ende des Geschäftsjahres ist er gegenüber den Kassenprüfern zur Rechnungslegung verpflichtet.

## § 21

### Kassenprüfer

- Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zu Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Außerdem haben die Kassenprüfer das Recht zur jeder zeitlichen Kontrolle der Bücher und Unterlagen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen Entlastung.

## § 22

### Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die

**Stadtverwaltung Landau  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Marktstraße  
76825 Landau**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Förderung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Landau-Nußdorf.

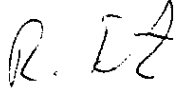
## § 23

### Inkrafttreten

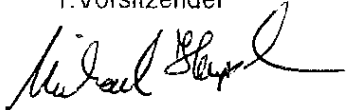
Diese Satzung tritt nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 15.12.97 errichtet.

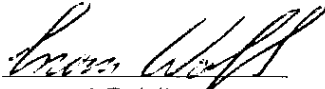
Landau-Nußdorf, den



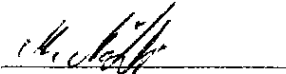
1. Vorsitzender



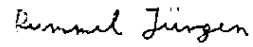
Rechnungsführer



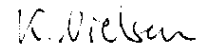
1. Beisitzer



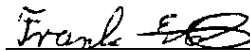
3. Beisitzer



Stellv. Vorsitzender



Schriftführer



2. Beisitzer